

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Lerchenauer Straße 76, 80809 München, Stadtbezirk 11 Milbertshofen – Am Hart:
Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG),
zweiter Antrag auf Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG i.V.m.
§§ 10, 16 BImSchG zur Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von
Kraftfahrzeugen (Neubau Teilbereich Karosseriebau)**

Hier: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter:
<https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html> und
<https://www.uvp-verbund.de/by>

Die Firma BMW AG, Petuelring 130, 80809 München hat mit Antrag vom 04.12.2023, ergänzt am 10.01.2024 und 15.01.2024 die zweite immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für die Änderung der Anlage für den Bau und die Herstellung von Kraftfahrzeugen (Neubau Teilbereich Karosseriebau) am Standort Lerchenauer Straße 76, 80809 München im Stadtbezirk 11 – Milbertshofen- Am Hart beantragt. Diese umfasst:

- die Errichtung und den Betrieb der Anlagentechnik in Gebäude 36.2

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 8, 10, 16 BImSchG i.V.m. Nr. 3.24 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 3.14, Spalte 2, Kennzeichen A der Anlage 1 des UVPG. Zum Anlagenteil Fahrzeugmontage wird derzeit parallel ein Zulassungsverfahren durchlaufen (gesonderte allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG vom 13.07.2023, Bekanntmachung vom 18.07.2023). Für das vorliegende Vorhaben war daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien zu Merkmalen des Vorhabens, Standort des Vorhabens sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen vorliegen. In Bezug auf die Standortbetrachtung befinden sich im Untersuchungsraum keine besonders empfindlichen Gebiete im Sinne der Anlage 3 des UVPG. Die möglichen Auswirkungen wurden im Hinblick auf die Bereiche Boden, Luftreinhaltung, Lärmschutz, Flora und Fauna, Wasser und Abfall beurteilt:

- Boden:
Das Vorhaben umfasst derzeit bereits vollversiegelte Böden, die als Industrieflächen ausgebildet und überbaut sind und deren natürlicher Bodenaufbau bereits bei der Erstbebauung gestört wurde.

- Luftreinhaltung:

Die Stellungnahme von Müller-BBM (Bericht Nr. M168765/03) enthält Informationen zur Vorgehensweise bei der Berechnung der Kaminhöhen. Im Rahmen der Teilgenehmigung 1 wurden die Kaminhöhen gebäudebedingt bestimmt. Im Zuge der höheren Detaillierung des Planungsstandes wurde im Zuge der Teilgenehmigung 2 die emissionsbedingte Kaminhöhe ermittelt.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stimmen wir dieser Vorgehensweise zu.

In der Anlage sollen gering lösemittelhaltige Klebstoffe zum Einsatz kommen. Beim Punktklebeschweißen (Pyrolyse von Klebstoff beim Setzen von Schweißpunkten auf bereits verklebte Flächen) kommt es zu Emissionen an organischen Stoffen. Gem. Gutachter kann aufgrund der geringen Anzahl von Schweißpunkten im Vergleich zu den anderen verwendeten Verfahren, davon ausgegangen werden, dass nur in geringem Umfang Emissionen an organischen Stoffen zu erwarten sind, die deutlich unterhalb des zulässigen Grenzwertes der TA Luft von 50 mg/m³ liegen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht besteht mit dem Gutachten Einverständnis.

- Lärmschutz:

Gem. Gutachten und Berechnung der Fa. Dipl.-Ing. Peter Mutard Ingenieurgesellschaft für Technische Akustik, Schall- und Wärmeschutz mbH (Bericht Nr. 8445/19-IU01a v. 21.07.2022), werden selbst unter Berücksichtigung des gleichzeitigen Betriebs aller Anlagen die Immissionsrichtwerte für Allgemeines Wohngebiet an allen Immissionsorten sowohl tagsüber (6.00 - 22.00 Uhr) als auch nachts (22.00 - 6.00 Uhr) um mindestens 10 dB unterschritten. Des Weiteren wurde durch den Gutachter festgestellt, dass auch durch kurzzeitige Pegelspitzen keine Überschreitung der zulässigen Maximalpegel gemäß TA-Lärm zu erwarten ist. Somit ist sichergestellt, dass die Immissionen durch den Betrieb des Gebäudes, unabhängig von der Vorbelastung durch das restliche Werk, nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten führen.

Aufgrund der Produktion verschiedener Baureihen, die gleichzeitig produziert werden sollen, ist es erforderlich, die geplanten neuen Anlagen parallel zu den bestehenden, „alten“ Anlagen des Karosseriebaus zu betreiben. Den Antragsunterlagen liegt hierzu eine Stellungnahme der Fa. Dipl.-Ing. Peter Mutard Ingenieurgesellschaft für Technische Akustik, Schall- und Wärmeschutz mbH (Bericht Nr. 8445/19 br03 v. 21.07.2022) bei. Gem. Betreiberin soll der Parallelbetrieb der Bestandsanlage sowie der antragsgegenständlichen Anlage über einen Maximalzeitraum von 1,5 Jahren bestehen. Als Immissionsort für die Betrachtung der Immissionen des Parallelbetriebs wurde die Riesenfeldstraße 38 ausgewählt, da dieser in Bezug auf die Immissionen des geplanten Gebäudes 36.2 am kritischsten ist. Hier werden gem. Gutachter Beurteilungspegel von maximal ca. 40 dB(A) tagsüber und 32 dB(A) nachts hervorgerufen. Die Gesamtwerte für den Parallelbetrieb des Gebäudes 36.2 mit dem bestehenden Karosseriebau liegen damit rechnerisch um ca. 15 dB(A) tagsüber und 8 dB(A) nachts unter den Immissionsrichtwerten der TA Lärm für ein Allgemeines Wohngebiet.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht besteht mit dem Gutachten und der Stellungnahme Einverständnis.

- Auswirkungen auf Flora und Fauna:
Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagentechnik keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten.
- Wasser:
Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser oder oberirdische Gewässer zu erwarten.
- Abfall:
Es fallen sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche Abfälle im bestimmungsgemäßen Betrieb an. Diese werden über verschiedene Entsorgungsbetriebe entsorgt. Eine Abfallbehandlung jedweder Art findet nicht statt.

Die anfallenden Abfälle werden vollständig einer Verwertung zugeführt. Den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird somit Folge geleistet.

Da sich das Vorhaben auf dem Werksgelände der BMW AG befindet, treten in unmittelbarer Nähe ähnliche Emissionsquellen auf. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden durch die räumliche Nähe zueinander nicht verstärkt, aber kumuliert. Da es sich um eine wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage handelt und sich das Emissionsverhalten der Anlage nicht relevant ändert (keine Produktionserhöhung), treten diese Auswirkungen derzeit bereits auf. Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durch das geplante Vorhaben sind auch weiterhin keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter zu erwarten.

Nach Einschätzung der Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz besteht daher - nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien - keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG.

Dies wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte können beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstraße 28a, 80335 München, Sachgebiet IV-21, Zimmer 3077 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (089 233-47519) eingesehen werden.

München, den 17.01.2024

Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und Umweltschutz
Geschäftsbereich IV, Immissionsschutz Nord
Bayerstraße 28a
80335 München